

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/d0b41f72-f64c-3c56-898b-255922b26bff

Bibliografie

Titel Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium

(Mutterschutzgesetz - MuSchG)

Amtliche Abkürzung MuSchG

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 8052-5

§ 33 MuSchG - Strafvorschriften

Wer eine in § 32 Absatz 1 Nummer 1 bis 5, 8, 16 und 17 bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch die Gesundheit der Frau oder ihres Kindes gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

